

Nieger'sche Verlagsbuchh. in Stuttgart ferner:

1695. **Bolger, G. S. D.**, Leitfaden f. die erste Stufe e. auf die Bildung d. Verstandes gerichteten Unterrichtes in der Naturgeschichte. 2. Kurs: Botanik. I. Lr. 8. Geh. 12 N^g
1696. **Weber's, R. J.**, Demokritos. 4. Originalausg. 23. u. 24. Bfg. gr. 16. Geh. à 4 N^g
1697. **Zimmermann, W.**, Weltgeschichte f. gebildete Frauen u. Jungfrauen. 1. Bfg. gr. 8. Geh. 12 N^g

Schindler in Berlin.

1698. **Wed, R.**, die Epistel an den Czaaren. I. 16. Geh. * 1/6 ₰

Schlawig in Berlin.

1699. **Freimaurerei**, die, u. das evangelische Pfarramt. gr. 8. Geh. * 1/4 ₰

D. Wigand in Leipzig.

1700. **Wie muß Preußen sich zu der orient. Frage stellen?** Von e. alten Staatsmann. gr. 8. * 2 1/2 N^g

Nichtamtlicher Theil.

Zur Streitfrage Tauchnitz gegen Deutschland.

(Beschluss.)

Herr Anwalt Volkmann macht in seiner Entgegnung wider den ersten Artikel in dieser Sache, welcher nur deshalb namenlos erschien, um den Gründen freieres Spiel zu lassen, dem unterzeichneten Verfasser den Vorwurf, sich mit den Gesetzen in Widerspruch gesetzt zu haben, den härtesten, der einem Sachwalter gemacht werden kann. Die Gegenrede wird deshalb um so gewisser gestattet sein, je wichtiger die vorliegende Frage für den Buchhandel ist, und je weiter unsere Ansichten auseinander gehen. Da ich mir inzwischen nicht anmaße, für meine Auffassung bessern Glauben in Anspruch zu nehmen, als Herrn Anwalt Volkmann gebührt, so werde ich mir nur erlauben, die Stichhaltigkeit seiner Gründe zu erörtern, und zur Widerlegung der Folgerungen, den Text der einschlagenden Gesetze allseitiger eigner Prüfung zu unterstellen.

Herr Volkmann stimmt mit mir darin überein, daß alles Verlagsrecht nur vom Verfasser abgeleitet werden könne; er macht aber einen Unterschied zwischen dem auswärtigen und dem inländischen Verleger, denn er könnte sonst unmöglich sagen, daß Herr Tauchnitz, welcher sein Verlagsrecht für Deutschland erworben habe, ein besseres Recht besitze, als die ausländischen Verleger, welche es von denselben Verfassern ohne Beschränkung auf irgend ein bestimmtes Land erworben haben. Zum Beweis seines Satzes bezieht sich mein sehr ehrenwerther Gegner zunächst auf den B.-B. vom 9. November 1837, welcher seinen Schutz nur auf die im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden Erzeugnisse erstreckt. Ueber die Tragweite dieses Beschlusses kann weder nach seinen Worten, noch nach seinen Motiven, ein Zweifel obwalten, wie auch Jolly in der Lehre vom Nachdruck nach deutschem Bundesrecht S. 138 fg. bestätigt. Eine ganz andere Gestalt aber gewinnt diese Lehre in Sachsen, wo durch den angezogenen §. 11 des Gesetzes vom 22. Februar 1844 den Ausländern volle Gegenseitigkeit des Schutzes gewährt, und wo durch die Kreisdirectionsverordnung vom 4. Juli 1844 jeder denkbare Zweifel über die Auslegung dieses und des folgenden Paragraphen, im Einverständnis mit den Ministerien der Justiz und des Innern, beseitigt worden ist.

Nach dieser Verordnung erkennt das Gesetz ein ausschließendes Recht des Urhebers ohne Unterschied an, ob er Inländer oder Ausländer sei, und macht nur den hierländischen Schutz von den §§. 11 und 12 aufgestellten Bedingungen abhängig. Daher gewährt es nicht nur dem inländischen Urheber, sondern auch dem inländischen Verleger, welcher sein Recht von einem Ausländer erworben hat — der Tauchnitz'sche Fall — ohne alle und jede Rücksicht auf die Bedingungen des §. 11 und 12 Rechtsschutz, mag er sich nun im alleinigen oder getheilten Besitze des Verlagsrechtes befinden. Das Gesetz erkennt aber das ausschließliche Recht auch am ausländischen Urheber und ausländischen Rechtsnachfolger an, vorbehaltlich der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen, an welche der Inländer auch dann nicht gebunden ist, wenn er sein Recht vom Ausländer, sei er Urheber oder Rechtsnachfolger, erworben hat. Diese Bedingungen sind entweder:

a) nach Art. 11 der Nachweis, daß in dem Staate, dem der Ausländer angehört, hiesigen Staatsangehörigen der gleiche Rechtsschutz gewährt werden würde;

oder

b) nach Art. 12 a, daß er sein Recht von einem Inländer erworben hat, und

c) nach Art. 12 b, daß er sich mit einem Inländer zur Vervielfältigung in einer hierländischen Druckerei vereinigt habe.

In allen diesen Fällen kommt der Ort des Erscheinens nicht weiter in Betracht. Es ist schwer, mit Herrn Volkmann aus diesen ausdrücklichen Bestimmungen die Absicht des Gesetzgebers herauszulesen, allein die Urheberrechte der sächsischen, beziehentlich deutschen Staatsangehörigen zu schützen, und daraus weiter die Folgerung herzuleiten,

„daß nach dem sächsischen Gesetze, sowie nach der Bundesgesetzgebung die ausländischen Verleger für ihre von Ausländern erworbenen Verlagsrechte, an im Auslande gedruckten Verlagswerken, keinen Schutz gegen Nachdruck in Anspruch nehmen könnten. Sie seien vom Gesetzgeber nicht als vorhanden angesehen und hätten in Sachsen kein Recht, könnten daher auch in Sachsen und Deutschland keine Rechte und Berechtigungen verleihen.“

Ganz im Gegentheil erklärt die Regierung in der obangezogenen Verordnung, daß die Vorschrift des Art. 12 lediglich notwendige Folgerungen des obersten Grundsatzes §. 1 und der beschränkenden Bestimmung §. 11, wegen der Ausländer; oder vielmehr, „daß sie Folgerungen aus dem obersten Grundsatz §. 1 seien, welche, wären sie nicht im Gesetz besonders ausgedrückt, durch §. 11 hätten als zweifelhaft gemacht erscheinen können, weil in §. 12 sowohl unter a als b eigentlich Inländern der Rechtsschutz gewährt würde.“ Inzwischen erkennt dieselbe zugleich an, daß in dem Falle unter a zugleich das Recht eines Ausländers, und zwar auch dann noch geschützt werde, wenn der Inländer selbst bei dem Rechtsschutz gar nicht mehr theilhaft sei.

Wenden wir nun diese Grundsätze auf die bestehenden Verhältnisse an, so hat Frankreich bekanntlich durch sein Dekret vom 23. März 1852 auch die im Ausland erschienenen Werke, ohne Bedingung unter den Schutz der französischen Nachdrucksgesetzgebung gestellt, und somit den Franzosen den §. 11 geforderten Nachweis der Gegenseitigkeit ermöglicht. Für diesen Fall aber hat die sächsische Regierung durch obige Verordnung schon im Voraus erklärt, daß, wenn ein, vermöge der Bestimmungen §. 11 und 12 berechtigter Ausländer, unter Nachweis seiner Berechtigung, gegen einen unberechtigten inländischen Verleger klagend aufträte, derselbe vollbefugt sei, den Vertrieb auch der bis zu diesem Zeitpunkte in Sachsen veranstalteten Abdrucke zu hindern, soweit nicht etwa die fraglichen Werke bereits zum Gemeingut geworden seien. Es unterliegt hiernach auch nicht dem geringsten Zweifel, daß jeder französische Buchhändler, mit Beziehung auf das Recht der Gegenseitigkeit, ein Vertriebsverbot aller Nachdrucke französischer Werke, auch wenn dieselben schon vor dem Erscheinen des französischen Gesetzes veranstaltet worden sind, ausbringen kann. Dies um so gewisser, als die